

Textfassung und Leitfaden UZK

Mit DA, TDA und IA

Michael Lux

2. Auflage

Verlag:

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Satz & Layout:

Mendel Verlag, Bochum

ISBN:

978-3-943011-46-3

2. Auflage, Ausgabe 6, Januar 2022

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung
durch den Verlag erlaubt.

Inhalt

Inhalt	5
Leitfaden für den Zollkodex der Union (UZK)	7
RA Michael Lux, Brüssel	
Verordnung (EU) Nr. 952/2013	
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	139
VO (EU) Nr. 952/2013 (UZK)	149
Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446	
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	337
Delegierte VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA)	349
Delegierte Verordnung (EU) 2016/341	
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	521
Delegierte VO (EU) 2016/341 (UZK-TDA)	525
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447	
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis	563
DurchführungsVO (EU) 2015/2447 (UZK-IA)	579
Korrelationen	
Zollkodex (ZK) zum Zollkodex der Union (UZK)	801
Stichwortverzeichnis	831
Zum Autor	863

Leitfaden für den Zollkodex der Union (UZK)

von RA Michael Lux, Brüssel

Inhalt

Einführung	9
1. Titel I: Allgemeine Vorschriften	11
1.1 Kapitel 1: Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen	11
1.2 Kapitel 2: Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften	14
1.3 Kapitel 3: Währungsumrechnung und Fristen	26
2. Titel II: Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen	27
2.1 Kapitel 1: Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren	27
2.2 Kapitel 2: Warenursprung	28
2.3 Kapitel 3: Zollwert der Waren	30
3. Titel III: Zollschuld und Sicherheitsleistung	33
3.1 Kapitel 1: Entstehen der Zollschuld	34
3.2 Kapitel 2: Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld	42
3.3 Kapitel 3: Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags	45
3.4 Kapitel 4: Erlöschen der Zollschuld	56
4. Titel IV: Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union	59
4.1 Kapitel 1: Summarische Eingangsanmeldung	60
4.2 Kapitel 2: Ankunft der Waren	62
5. Titel V: Allgemeine Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sowie die Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren	67
5.1 Kapitel 1: Zollrechtlicher Status von Waren	68
5.2 Kapitel 2: Überführung von Waren in ein Zollverfahren	72
5.3 Kapitel 3: Überprüfung und Überlassung von Waren	85
5.4 Kapitel 4: Verwertung von Waren	88

Einführung

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. (EU) L 269, S. 1 vom 10.10.2013) legt den Zollkodex der Union (UZK) fest, der seit dem 1.5.2016 angewendet wird und damit die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften – ZK (ABl. (EWG) L 302, S. 1 vom 19.10.1992) abgelöst hat. Mit dem UZK (der bereits mehrfach geringfügig geändert wurde, siehe das Änderungsregister auf S. 149) werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- das Zollrecht zu vereinfachen und zu vereinheitlichen,
- schrittweise den Einsatz von IT-Verfahren (und damit auch elektronische Anmeldungen) zum Regelfall zu machen und
- das Zollrecht an den Vertrag von Lissabon anzupassen.

Zur Vereinheitlichung des Zollrechts innerhalb der EU wurden insbesondere folgende Mittel eingesetzt:

- Streichen von Möglichkeiten zu nationalen Sonderregelungen (z.B. nationale Versand- oder Ausfuhrverfahren),
- Reduzierung der Möglichkeiten zu unterschiedlicher Rechtsanwendung durch Ersetzung des Wortes „können“ im Zusammenhang mit Anträgen auf ein Tätigwerden der Zollbehörden (z.B. in Art. 155 Abs. 2 Unterabs. 2 ZK: „Die Zollbehörden können [...] zulassen [...]“) durch eine Verpflichtung der Zollbehörden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Art. 261 Abs. 4 Unterabs. 2 UZK: „Die Zollbehörden sehen von [...] ab, wenn [...]“); soweit diese Ersetzung nicht stattgefunden hat, bedeutet dies i.d.R. jedoch nicht, dass den Zollbehörden trotz der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen noch ein Ermessensspielraum zusteht, weil dadurch die Einheitlichkeit in der Anwendung des Unionsrechts gefährdet wäre, die auch gemäß Art. X Abs. 3 GATT erforderlich ist (z.B. Art. 148 Abs. 5, Art. 179 Abs. 1, Art. 182 Abs. 1 und Art. 185 Abs. 1 UZK: „Die Zollbehörden können [...] bewilligen [...]“),
- Festlegung der Datenelemente und -strukturen für Anträge, Anmeldungen, Meldungen, Bewilligungen etc.

Der Vertrag von Lissabon sieht nunmehr 2 Arten der Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften vor, die im UZK berücksichtigt worden sind, und zwar

- zum einen die zuvor bestehende Ermächtigung zum Erlass von **Durchführungsrechtsakten** (Art. 291 AEUV), deren Regeln und Grundsätze in der VO (EU) Nr. 182/2011 (ABl. (EU) L 55, S. 13 vom 28.2.2011) festgelegt sind; danach muss die Kommission ihren Entwurf dem Ausschuss für den Zollkodex zur Stellungnahme vorlegen, der ihn mit qualifizierter Mehrheit ablehnen kann, und
- zum anderen die neu geschaffene Möglichkeit zum Erlass von **delegierten Rechtsakten**, die voraussetzt, dass der Basisrechtsakt (also der UZK) Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer sowie die Bedingungen der Befugnisübertragung festlegt (Art. 290 AEUV); danach muss die Kommission ohne die vorherige Einholung einer Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex den delegierten Rechtsakt dem Rat und dem Parlament vorlegen (eine informelle

16 DA). Der Begriff „Einfuhrzollstelle“ wurde teilweise ersetzt durch „**Zollstelle der Überführung in das Verfahren**“ (Art. 1 Nr. 17 DA).

In der Definition des Begriffs „**Gestellung**“ (Art. 5 Nr. 33 UZK; bisher: Art. 4 Nr. 19 ZK) wurden die darin enthaltenen 2 Elemente (erstens Mitteilung über die Ankunft der Waren und zweitens die tatsächliche Verfügbarkeit der Waren für Zollkontrollen) deutlicher herausgestellt; diese beiden Ereignisse können nämlich in bestimmten Fällen in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht getrennt voneinander stattfinden; denn

- die Zollanmeldung bzw. **Anmeldung** zur vorübergehenden Verwahrung kann bis zu **30 Tage vor** der tatsächlichen **Gestellung** der Waren abgegeben werden (vgl. Art. 146 Abs. 2 Buchst. b) bzw. Art. 171 UZK; die Abgabe einer Zollanmeldung vor der Gestellung war aber auch schon bisher möglich, vgl. Art. 63 ZK) und
- die **Gestellungsmittteilung** ist im Fall der zentralen Zollabwicklung (Art. 179 UZK, bisher: Art. 201 Abs. 3 ZK-DVO) gegenüber der **Überwachungszollstelle** (Definition in Art. 1 Nr. 36 Buchst. b) DA) – also der Zollstelle, die auch die Zollanmeldung empfängt – abzugeben (Art. 231 Abs. 1 Buchst. c) IA), während die Waren sich tatsächlich bei der **Gestellungszollstelle** (Definition in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 IA) befinden (vgl. Art. 231 Abs. 4-6 IA).

1.2 Kapitel 2: Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften

Artikel 6 UZK legt den Grundsatz des **elektronischen Datenaustauschs** mit gemeinsamen Datenanforderungen zwischen den EU-Zollverwaltungen sowie zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten fest. Ergänzend hierzu gilt **Art. 16 UZK**, der gemeinsame bzw. kompatible **elektronische Systeme** für den Zollbereich vorsieht. Die Einführung bzw. Anpassung der erforderlichen IT-Systeme auf nationaler und EU-Ebene soll schrittweise bis Ende 2025 erfolgen (Art. 278 UZK). Die technischen Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch und die Speicherung von Informationen sind festgelegt in der VO (EU) 2021/414 (ABl. (EU) L 81, S. 37 vom 9.3.2021). Auf allgemeiner Ebene führt die EU ein einheitliches digitales Zugangstor zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten ein (VO (EU) 2018/1724, ABl. (EU) L 295, S. 1 vom 21.11.2018).

Gemeinsame IT-Systeme für Mitgliedstaaten übergreifende Verfahren haben schon vor der Einführung des UZK bestanden, und zwar in Bezug auf das Versand- und das Ausfuhrverfahren sowie summarische Eingangsanmeldungen. Zentrale Datenbanken wurden auch schon vorher eingeführt, u.a. für die Speicherung verbindlicher Zolltarifauskünfte (EBTI – Abkürzung von „European Binding Tariff Information“), die Speicherung der in der Union registrierten Wirtschaftsbeteiligten (EORI – Abkürzung von „Economic Operator Identification and Registration Number“) und von in der Union zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO), die Ausnutzung von Zollkontingenten (QUOTA) sowie die Daten aus einer Überwachung unterliegenden Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen (Surveillance). Das elektronische System für den Unionsversand (NCTS) funktioniert als gemeinsames Versandverfahren über das Zollgebiet der Union hinaus auch mit Andorra, Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, der

- welche Personen für die **Gestellung** (Definition in Art. 5 Nr. 33 UZK) der **Waren verantwortlich** sind (Art 267 Abs. 2 UZK) und
- dass die Waren nach der Überlassung zum Ausgang in **demselben Zustand** aus dem EU-Zollgebiet verbracht werden müssen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Anmeldung befunden haben (Art. 267 Abs. 4 UZK).

Wird festgestellt, dass für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, **keine Vorabanmeldung** abgegeben wurde, obwohl keine Freistellung von dieser Verpflichtung vorliegt, muss eine solche Anmeldung vor dem Ausgang der Waren abgegeben werden (Art. 327 IA, bisher: Art. 592f ZK-DVO).

8.3 Kapitel 3: Ausfuhr und Wiederausfuhr

Während Art. 263 Abs. 3 Buchst. a) UZK Zollanmeldungen als eine der 3 Arten von Vorabanmeldungen definiert, legt **Art. 269 Abs. 1 UZK** (bisher: Art. 161 Abs. 1 ZK) fest, dass Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, grundsätzlich in das **Ausfuhrverfahren** überzuführen sind. Da aber Unionswaren auch im Rahmen anderer Zollverfahren aus dem Zollgebiet verbracht werden können, stellt Art. 269 Abs. 2 UZK (bisher: Art. 161 Abs. 2 ZK) klar, dass ein solches Verbringen auch im Rahmen folgender Zollverfahren möglich ist: passive Veredelung, interner Versand und Endverwendung.

Die **Förmlichkeiten** für das **Ausfuhrverfahren** sind auch anzuwenden für Unionswaren, die

- im Rahmen der **passiven Veredelung** oder **Endverwendung** aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen (Art. 269 Abs. 3 UZK, Art. 267 Abs. 2, 3 IA, bisher ausdrücklich ebenso für die passive Veredelung: Art. 145 Abs. 2 ZK),
- **steuerbefreit** als **Schiffs-** oder **Flugzeugbedarf** geliefert werden (Art. 269 Abs. 3 UZK, bisher: Art. 786 Abs. 2 Buchst. b) ZK-DVO, die Kommission hat Leitlinien über die Lieferung von Schiffsbedarf veröffentlicht unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/union-customs-code/ucc-guidance-documents_en),
- innerhalb des Zollgebiets der Union in ein oder aus einem Gebiet befördert werden, das – wie z.B. die Kanarischen Inseln – **nicht** zum **EU-Mehrwertsteuer-** bzw. **Verbrauchssteuergebiet** gehört (Art. 1 Abs. 3 UZK, Art. 134 Abs. 1 Buchst. d) DA, bisher: Art. 786 Abs. 2 Buchst. a) ZK-DVO); die Fristen und sicherheitsbezogenen Angaben für die Vorabanmeldung brauchen insoweit jedoch nicht eingehalten bzw. geliefert zu werden (vgl. Art. 134 Abs. 1 Buchst. d) DA, der nicht auf das Kapitel 1 von Titel VIII DA verweist).

Die Fiktion in Art. 161 Abs. 3 ZK, dass nach der Insel Helgoland (die nicht zum Zollgebiet der Union gehört) versandte Waren nicht als aus dem Zollgebiet ausgeführt gelten (und für die damit keine Ausfuhranmeldung erforderlich ist), wurde ersetzt durch die Fiktion, dass nach Helgoland versandte Waren mit dem Passieren der Zollgrenze als zur Ausfuhr angemeldet gelten (Art. 140 Abs. 2 DA). Als Zollanmeldung geltende Handlungen können aber durch eine ausdrückliche Zollanmeldung

ersetzt werden. Artikel 269 Abs. 2 Buchst. e) und Abs. 3 UZK schließt die Anwendung des Ausfuhrverfahrens und der Ausfuhrförmlichkeiten für **Waren** aus, welche ohne ein Zollverfahren das **Zollgebiet** der Union nach den Bestimmungen, die die Beibehaltung des Status von Unionswaren gestatten (Art. 155 UZK), **vorübergehend verlassen** (z.B. von Deutschland nach Italien über die Schweiz, s.o. Titel V Kapitel 1).

Die Förmlichkeiten des Ausfuhrverfahrens sehen grundsätzlich ein **2-stufiges Verfahren** vor:

- die **Ausfuhranmeldung** ist bei der **Ausfuhrzollstelle** (Definition in Art. 1 Nr. 16 DA) abzugeben, bei der auch die Waren (erstmals) zu stellen sind (Art. 221 Abs. 2 IA, bisher: Art. 161 Abs. 5 ZK). Die Ausfuhrzollstelle entscheidet über die Annahme der Zollanmeldung, die Überprüfung der Zollanmeldung bzw. der Waren, ggf. die Änderung der angemeldeten Angaben (z.B. Menge, Warennummer) sowie die Überlassung der Waren. Sie übermittelt die – ggf. geänderten – Angaben der Ausfuhranmeldung an die angegebene Ausgangszollstelle (Art. 330 IA) und überlässt die Waren für das Ausfuhrverfahren (Art. 194 UZK).
- Nach der Überlassung können die Waren zur **Ausgangszollstelle** (siehe Art. 329 IA) befördert werden, wo die Waren dann (erneut) gestellt werden müssen, ggf. von der Zollstelle geprüft und zum Ausgang überlassen werden. Die Ausgangszollstelle überwacht den Ausgang, erstellt die Ausgangsnachricht und übermittelt sie an die Ausfuhrzollstelle, die dann den Ausfühler bzw. Anmelder unterrichtet (Art. 246, 247 DA, Art. 331-334 IA, bisher: Art. 793, 793a, 796d, 796e ZK-DVO). Bei fehlender Ausgangsnachricht kann ein Suchverfahren eingeleitet werden (Art. 335 IA). Verlassen die Waren doch nicht das Zollgebiet der Union, so muss die Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle hierüber unterrichtet werden (Art. 340 IA).

Sind ausnahmsweise **Ausfuhr-** und **Ausgangszollstelle identisch**, so werden alle Förmlichkeiten bei derselben Zollstelle durchgeführt und eine 2-malige Gestellung der Waren (Definition des Begriffs „Gestellung“ in Art. 5 Nr. 33 UZK) ist nicht erforderlich.

Stimmen die angemeldeten Waren nicht mit den tatsächlich gestellten überein oder verlassen die Waren nicht das Zollgebiet, so erklärt die Ausfuhrzollstelle die **Anmeldung** für **ungültig** (Art. 248 DA). Wurden Waren ohne Anmeldung aus dem Zollgebiet verbracht, so ist eine **rückwirkende Anmeldung** abzugeben (Art. 249 DA).

Die Person, die eine Ausfuhranmeldung abgeben darf (bzw. in deren Namen die Anmeldung abgegeben werden darf), wird als **Ausfühler** bezeichnet und in Art. 1 Nr. 19 DA definiert. Soweit es sich nicht um Reisende handelt, welche die Waren in ihrem persönlichen Gepäck mitnehmen, darf nur eine im **Zollgebiet** der Union **ansässige** natürliche oder juristische Person als Ausfühler auftreten. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine Person, welche die Befugnis über das Verbringen der Ware aus dem Zollgebiet besitzt und diese auch ausübt. Diese Befugnis kann aber auch an eine andere Person übertragen werden, was insbesondere dann erforderlich ist, wenn der eigentliche Geschäftsherr außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist (die für diese Alternative festgelegte Bedingung, dass der Ausfühler „Partei des Vertrags über das Verbringen“ aus dem Zollgebiet ist, muss deshalb weit

Arten der Rechtsetzung zu verwenden ist und welche Verfahrensregeln insoweit gelten. **Artikel 284 UZK** legt die Verfahrensregeln in Bezug auf **delegierte Rechtsakte** und **Art. 285 UZK** für den Erlass von **Durchführungsverordnungen** fest. Ergänzend hierzu gelten die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13.4.2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. (EU) L 123, S. 1 vom 12.5.2016) sowie die Kriterien für die Anwendung der Art. 290 und 291 AEUV (ABl. (EU) C 223, S. 1 vom 3.7.2019).

9.4 Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Artikel 286 UZK hebt den MZK (der – abgesehen von Art. 30 Abs. 1 MZK, jetzt Art. 52 UZK – nicht zur Anwendung gekommen ist), den bisher geltenden **Zollkodex** (VO (EWG) Nr. 2913/92) sowie die VO (EWG) Nr. 3925/91 (Abschaffung der Kontrollen auf Flug- und Seereisen innerhalb der Union), die VO (EG) Nr. 1207/2001 (Ausfertigung von Ursprungsnachweisen) sowie die Ermächtigung zum Erlass von Einreihungsverordnungen in der VO (EWG) Nr. 2658/87 mit Wirkung vom 1.5.2016 **auf**, weil der UZK bzw. die darauf beruhenden Rechtsakte die entsprechenden Vorschriften enthalten. Die ZK-DVO wurde gleichfalls aufgehoben (VO (EU) 2016/481, ABl. (EU) L 87, S. 24 vom 2.4.2016).

9.5 Übergangsbestimmungen

Da bei der Ausarbeitung des UZK versäumt wurde, eine besondere Rechtsgrundlage für **Übergangsregelungen** zu schaffen, die aus anderen Gründen als dem Fehlen von IT-Systemen erforderlich sind, wurden jeweils im **Titel IX** des **DA** und des **IA** solche Vorschriften eingefügt. Darin ist Folgendes vorgesehen:

Bewilligungen, die aufgrund des ZK oder der ZK-DVO erteilt wurden, die am 1.5.2016 gültig waren und deren Geltungsdauer nicht befristet war, mussten vor dem 1.5.2019 neu bewertet und bis dahin aufgehoben und ggf. durch neue Bewilligungen ersetzt werden (Art. 345 Abs. 1 IA). Diese Verpflichtung richtet sich an die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten; wenn also eine Bewilligung (die nicht durch Fristablauf ungültig wurde) bis zu diesem Stichtag nicht angepasst wurde, so gilt sie vorläufig weiter. Darüber hinaus gelten einzige Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (Single Authorisation for Simplified Procedures – SASP), die bereits am 1.5.2016 galten, bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme CCI (Centralised Clearance for Import) und AES weiter (Art. 345 Abs. 4 IA).

Darüber hinaus enthält der **TDA** zahlreiche Bestimmungen über die Anwendung der bisherigen Regeln, ändert sie aber teilweise auch ab: Zum Beispiel ist in den Bestimmungen über die besonderen Angaben zum **Zollwert** (bisher: Art. 178-180, Anhänge 28, 29 ZK-DVO, Vordruck DV.1) auch festgelegt, dass der Schwellenwert für solche Angaben auf 20.000 EUR erhöht wird (Art. 6 TDA). Außerdem legt er fest, in welchen Situationen andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden dürfen (vgl. Art. 2-24 und 54 TDA).

Die Frage, inwieweit die neuen Bestimmungen in Bezug auf Fälle angewendet werden können, die sich vor dem 1.5.2016 abgespielt haben, ist wie folgt zu beantworten (vgl. in Bezug auf die Änderung der – und Mitteilung der geänderten – Zollfest-

Kapitel 2 Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften

Abschnitt 1 Übermittlung von Informationen

Art. 6 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen

DA: Art. 2-4, 7a, 9, 19, 21, 38-40, 82, 85-87, 92-96, 124-127, 128a, 128b, 128d, 130-133, 143a, 144, 154, 157, 160, 163-165, 175, 181, 184, 185, 190, 196, 238, 241, 246, 247, 249

IA: Art. 2, 18, 218, 219, 220a, 220b, 255, 274, 291

(1) Der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen erfolgen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Es werden gemeinsame Datenanforderungen zum Zwecke des Austauschs und der Speicherung von Informationen gemäß Abs. 1 festgelegt.

(3) Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen, die nicht die in Abs. 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können wie folgt angewendet werden:

- a) dauerhaft, wenn dies aufgrund der Beförderungsart gerechtfertigt ist oder wenn die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für die betreffenden Zollformalitäten nicht angemessen ist,
- b) vorübergehend, im Fall eines zeitweiligen Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann die Kommission in Ausnahmefällen Beschlüsse erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

Der Beschluss zur abweichenden Regelung muss durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und die abweichende Regelung wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Die abweichende Regelung wird regelmäßig überprüft und kann auf Antrag des Mitgliedstaats, an den sie gerichtet ist, für weitere bestimmte Zeiträume verlängert werden. Sie wird widerrufen, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die abweichende Regelung darf sich weder auf den Austausch von Informationen zwischen dem Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, und anderen Mitgliedstaaten noch auf den Austausch und die Speicherung von Informationen in anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften auswirken.

(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung, einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, einer summarischen Eingangsanmeldung, einer summarischen Ausgangsanmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Wiederausfuhrmitteilung einer Person an die Zollbehörden, oder mit Stellung eines Antrags auf eine Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung für alle folgenden Umstände verantwortlich

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag,
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage,
- c) ggf. für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

Unterabsatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen in anderer von den Zollbehörden verlangter oder ihnen übermittelter Form.

Erfolgt die Abgabe der Zollanmeldung oder der Mitteilung, die Antragstellung oder die Übermittlung der Informationen durch einen Zollvertreter des Beteiligten gemäß Art. 18, so gelten die Pflichten nach Unterabs. 1 des vorliegenden Absatzes auch für den Zollvertreter.

Art. 16 Elektronische Systeme

IA: Art. 3-5, 7, 10, 21, 30, 36, 54, 56, 147, 182, 194, 216, 270, 271, 273, 326

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um elektronische Systeme für den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und mit der Kommission und für deren Speicherung im Einklang mit dem Zollkodex zu entwickeln, zu warten und zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten, denen eine abweichende Regelung gemäß Art. 6 Abs. 4 gewährt wurde, sind nicht verpflichtet, die elektronischen Systeme im Rahmen dieser abweichenden Regelung gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels zu entwickeln, zu warten und zu nutzen.

Art. 17 Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung der in Art. 16 Abs. 1 genannten elektronischen Systeme fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 285 Abs. 4 erlassen.

Abschnitt 2 Zollvertretung

Art. 18 Zollvertreter

DA: Art. 210

(1) Jede Person kann einen Zollvertreter ernennen.

Zulässig ist sowohl die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

(2) Der Zollvertreter muss im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, wenn der Zollvertreter für Rechnung von Personen handelt, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen festlegen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen kann. Unbeschadet der Anwendung weniger strenger Kriterien durch den betroffenen Mitgliedstaat kann jedoch ein Zollvertreter, der die Kriterien nach Art. 39 Buchst. a)-d) erfüllt, diese Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die gemäß Abs. 3 Satz 1 festgelegten Bedingungen auf Zollvertreter anwenden, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind.

Art. 19 Vertretungsmacht

(1) Im Verkehr mit den Zollbehörden hat der Zollvertreter anzugeben, dass er für Rechnung der vertretenen Person handelt und ob es sich um eine direkte oder eine indirekte Vertretung handelt.

Eine Person, die nicht angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, oder die angibt, dass sie als Zollvertreter handelt, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, gilt als in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelnde Person.

(2) Die Zollbehörden können von Personen, die angeben, als Zollvertreter zu handeln, einen Nachweis für die von der vertretenen Person erteilten Vertretungsmacht verlangen.

In bestimmten Fällen verlangen die Zollbehörden einen solchen Nachweis nicht.

(3) Die Zollbehörden verlangen von einer Person, die als Zollvertreter handelt und regelmäßig Handlungen vornimmt und Formalitäten erfüllt, nicht jedes Mal einen Nachweis der Vertretungsmacht, sofern die betreffende Person in der Lage ist, auf Verlangen der Zollbehörden einen solchen Nachweis vorzulegen.

Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen

Kapitel 1 Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren

Art. 56 Gemeinsamer Zolltarif und Überwachung

IA: Art. 49-56

(1) Die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben stützen sich auf den Gemeinsamen Zolltarif.

Die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs vorgeschriebenen sonstigen Maßnahmen werden ggf. entsprechend der zolltariflichen Einreihung der betreffenden Waren angewandt.

(2) Der Gemeinsame Zolltarif umfasst alle folgenden Elemente:

- a) die Kombinierte Nomenklatur nach der VO (EWG) Nr. 2658/87,
- b) jede sonstige Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruht oder weitere Unterteilungen für diese vorsieht, und die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Anwendung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde,
- c) die vertraglichen und autonomen Zölle auf die von der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren,
- d) die in Übereinkünften der Union mit bestimmten Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union oder mit Gruppen solcher Länder und Gebiete enthaltenen Zollpräferenzmaßnahmen,
- e) einseitig von der Union festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder oder Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Union oder für Gruppen solcher Länder und Gebiete,
- f) autonome Maßnahmen zur Senkung oder Befreiung von Zöllen auf bestimmte Waren,
- g) die zolltariflichen Abgabenbegünstigungen aufgrund der Beschaffenheit oder Endverwendung bestimmter Waren nach den unter den Buchst. c)-f) sowie h) aufgeführten Maßnahmen,
- h) sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften.

(3) Sofern die Waren die Voraussetzungen der in Abs. 2 Buchst. d)-g) enthaltenen Maßnahmen erfüllen, sind auf Antrag des Anmelders die in diesen Vorschriften enthaltenen Maßnahmen anstelle der in Abs. 2 Buchst. c) genannten Maßnahmen anwendbar. Ein solcher Antrag kann rückwirkend gestellt werden, solange die in der

Art. 83 Andere Formen der Sicherheitsleistung als eine Barsicherheit oder eine Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Art. 92 Abs. 1 Buchst. c) des Zollkodex)

(1) Andere Formen der Sicherheitsleistung als eine Barsicherheit oder eine Verpflichtungserklärung eines Bürgen:

- a) die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, eines Immobilien-Nutzpfands oder eines gleichgestellten Rechts an einer unbeweglichen Sache;
- b) die Abtretung von Forderungen, die Bestellung von Besitzpfandrechten oder besitzlosen Pfandrechten, die Sicherungsübereignung, die Verpfändung von Waren, Wertpapieren oder Forderungen oder eines Sparbuchs oder einer Eintragung in das öffentliche Schuldbuch;
- c) ein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt durch eine von der Zollbehörde zugelassene dritte Person oder die Überlassung eines Wechsels, für dessen Einlösung eine solche Person einzustehen hat;
- d) eine Barsicherheit oder ein einer solchen gleichgestelltes Zahlungsmittel, ausgenommen in Euro oder in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheitsleistung verlangt wird;
- e) die Teilnahme an einem allgemeinen Sicherheitssystem der Zollbehörden durch Zahlung eines Beitrags.

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen der Sicherheitsleistung sind nicht für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren zulässig.

(3) Die Zollbehörden akzeptieren die in Abs. 1 genannten Formen der Sicherheitsleistung nur insoweit wie diese nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind.

Abschnitt 2 Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung**Art. 84 Verringerung des Betrags der Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung (Art. 95 Abs. 2 des Zollkodex)**

(1) Eine Gesamtsicherheit über einen auf 50% des Referenzwerts verringerten Betrag ist zulässig, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Antragsteller unterhält ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats, in dem die Buchhaltung geführt wird, entspricht, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert und in dem die Daten so archiviert werden, dass im Moment der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht.
- b) Der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt sowie korrigiert und illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert oder erkannt werden können.

bahnhof im Zollgebiet der Union bis zum Bestimmungsbahnhof im Zollgebiet der Union in das interne Unionsversandverfahren übergeführt, ohne dass hierzu der Frachtbrief CIM und die Waren bei der Abgangszollstelle vorgelegt bzw. gestellt werden müssen und ohne dass die Aufkleber gemäß Art. 33 Abs. 4 angebracht bzw. die entsprechenden Angaben aufgedruckt werden müssen.

Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Werden Unionswaren im Eisenbahnverkehr von einem Ort in einem Mitgliedstaat an einen Ort in einem anderen Mitgliedstaat über eines oder mehrere Gebiete eines Drittlandes befördert, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, so ist das interne Unionsversandverfahren anzuwenden. In diesem Fall gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) In dem in Abs. 2 genannten Fall wird das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren im Gebiet eines Drittlands ausgesetzt.

Art. 40 Externes Versandverfahren

In den in Art. 33 Abs. 5 und in Art. 38 genannten Fällen werden die Waren in das externe Unionsversandverfahren übergeführt, sofern nicht gemäß den Art. 153, 154 und 155 des Zollkodex der zollrechtliche Status der Unionswaren festgestellt wird.

Art. 41 Verrechnungsstellen zugelassener Eisenbahnunternehmen und Zollkontrolle

(1) Die zugelassenen Eisenbahnunternehmen verwahren die Aufzeichnungen bei ihren Verrechnungsstellen und wenden für die Untersuchung von Unregelmäßigkeiten das bei diesen Stellen durchgeführte vereinbarte System an.

(2) Die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem das zugelassene Eisenbahnunternehmen seinen Sitz hat, hat Zugang zu den Daten in der Verrechnungsstelle des Unternehmens.

(3) Für die Zwecke der Zollkontrolle hält das zugelassene Eisenbahnunternehmen im Bestimmungsland alle Frachtbriefe CIM, die als Versandanmeldung für die Inanspruchnahme des papiergestützten Unionsversandverfahrens für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren verwendet wurden, für die Zollbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat bereit, ggf. nach Festlegungen, die in Absprache mit den betreffenden Behörden getroffen werden.

Art. 42 Inanspruchnahme des Unionsversandverfahrens

(1) Gilt das Unionsversandverfahren, so stehen die Art. 25 und 29-45 der Anwendung des in den Art. 188, 189 und 190 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 und in den Art. 291-312 sowie in Anhang 72-04 Nr. 19 der DurchführungsVO (EU) 2015/2447 festgelegten Verfahrens nicht entgegen; Art. 33 Abs. 4 und Art. 41 der vorliegenden Verordnung gelten dennoch.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen ist bei der Ausfertigung des Frachtbriefes CIM im Feld für die Angabe Einzelheiten der Begleitpapiere gut sichtbar ein Hinweis auf die MRN der Versandanmeldung einzutragen.

(3) Das Exemplar Nr. 2 des Frachtbriefs CIM ist ferner mit dem Sichtvermerk des Eisenbahnunternehmens zu versehen, das für den letzten mit dem Unionsversandvorgang befassten Bahnhof zuständig ist. Dieses Unternehmen bestätigt das Dokument, nachdem es sich vergewissert hat, dass die Warenbeförderung mit der Unionsversandanmeldung erfolgt.

Art. 43 Zugelassener Versender

Sind Waren, die von einem zugelassenen Versender in das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren zu überführen sind, von der Vorlage des Frachtbriefs CIM als Versandanmeldung und von der Gestellung bei der Abgangszollstelle befreit, so legt die Abgangszollstelle die erforderlichen Maßnahmen fest, um sicherzustellen, dass die Exemplare Nr. 1, 2 und 3 des Frachtbriefs CIM die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ bzw. „T2F“ tragen.

Art. 44 Zugelassener Empfänger

Treffen die Waren am Ort eines zugelassenen Empfängers gemäß Art. 233 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex ein, so können die Zollbehörden vorsehen, dass die Exemplare Nr. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM der Bestimmungszollstelle abweichend von Art. 315 der DurchführungsVO (EU) 2015/2447 direkt von dem zugelassenen Eisenbahnunternehmen oder dem Beförderungsunternehmen übermittelt werden.

Art. 45 Inanspruchnahme anderer papiergestützter Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren

Sofern die Durchführung der Unionsmaßnahmen, die für in das Unionsversandverfahren übergeführte Waren gelten, gewährleistet ist,

- a) haben die Mitgliedstaaten das Recht, weiterhin andere papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren anzuwenden, die sie bereits durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen festgelegt haben; und
- b) hat jeder Mitgliedstaat das Recht, für Waren, die nicht in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden müssen, weiterhin andere papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren anzuwenden.

Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen

Kapitel 1 Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren

Abschnitt 1 Verwaltung von Zollkontingenten

Art. 49 Allgemeine Vorschriften über die einheitliche Verwaltung von Zollkontingenten (Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Zollkontingente, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union über die in diesem Artikel und in den Art. 50-54 festgelegte Verfahren eröffnet wurden, werden in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr verwaltet.

(2) Jedes Zollkontingent wird zur Vereinfachung seiner Verwaltung in den Rechtsvorschriften der Union durch eine laufende Nummer gekennzeichnet.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, die von den Zollbehörden am 1., 2. oder 3. Januar angenommen werden, als am 3. Januar desselben Jahres angenommen. Fällt einer dieser Tage auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der 4. Januar desselben Jahres als Annahmetag.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten als Arbeitstage alle Tage, die keine dienstfreien Tage für die Organe der Union in Brüssel sind.

Art. 50 Zuständigkeiten der Zollbehörden der Mitgliedstaaten für die einheitliche Verwaltung von Zollkontingenten (Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Die Zollbehörden prüfen, ob ein Antrag auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents, den ein Anmelder in einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt hat, nach den Rechtsvorschriften der Union über die Eröffnung des Zollkontingents zulässig ist.

(2) Wird eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit zulässigem Antrag des Anmelders auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents angenommen und sind den zuständigen Zollbehörden alle für die Gewährung des Zollkontingents erforderlichen Unterlagen eingereicht worden, übermitteln die Zollbehörden diesen Antrag der Kommission unverzüglich unter Angabe des Datums der Annahme der Zollanmeldung und der genauen Menge, die beantragt wird.

Art. 51 Mengenzuteilungen im Rahmen der Zollkontingente (Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Die Kommission nimmt Zuteilungen an Arbeitstagen vor. Die Kommission kann jedoch beschließen, an einem bestimmten Arbeitstag keine Mengenzuteilungen vorzunehmen, sofern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hiervon zuvor unterrichtet wurden.

(2) Mengenzuteilungen im Rahmen von Zollkontingenten dürfen frühestens am zweiten Arbeitstag nach dem Datum der Annahme der Zollanmeldung erfolgen, in welcher der Anmelder die Inanspruchnahme des Zollkontingents beantragt hat.

Bei ihren Zuteilungen berücksichtigt die Kommission alle noch unbearbeiteten Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten aus den Zollanmeldungen, die bis einschließlich 2 Arbeitstage vor dem Tag der Zuteilung angenommen und von den Zollbehörden in das in Art. 54 genannte System eingegeben wurden.

(3) Für jedes Zollkontingent nimmt die Kommission die Mengenzuteilungen aufgrund der ihr vorliegenden Anträge auf Inanspruchnahme des betreffenden Zollkontingents in der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der entsprechenden Zollanmeldungen vor, soweit die Restmenge des betreffenden Zollkontingents ausreicht.

(4) Übersteigt an einem Zuteilungstag die Summe der Mengen aller Anträge auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents aus den am gleichen Tag angenommenen Zollanmeldungen die verfügbare Restmenge des betreffenden Zollkontingents, so nimmt die Kommission die Mengenzuteilung für diese Anträge anteilmäßig entsprechend den beantragten Mengen vor.

(5) Wird ein neues Zollkontingent eröffnet, so nimmt die Kommission vor dem elften Arbeitstag nach Veröffentlichung des Unionsrechtsakts zur Eröffnung des Zollkontingents keine Zuteilungen aus diesem Zollkontingent vor.

Art. 52 Annullierung von Anträgen und Rückgabe ungenutzter zugeteilter Zollkontingentmengen (Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Die Zollbehörden geben alle irrtümlich zugeteilten Mengen unverzüglich an das in Art. 54 genannte elektronische System zurück. Die Rückgabepflicht gilt jedoch nicht für eine irrtümliche Mengenzuteilung, die eine Zollschuld von weniger als 10 EUR darstellt und später als einen Monat nach Ablauf der Geltungsdauer des betreffenden Zollkontingents festgestellt wird.

(2) Erklären die Zollbehörden eine Zollanmeldung für Waren, die Gegenstand eines Antrags auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents sind, für ungültig, bevor die Kommission die beantragte Menge zugeteilt hat, so annullieren die Zollbehörden den gesamten Antrag auf Inanspruchnahme eines Zollkontingents.

Hat die Kommission die beantragte Menge aufgrund einer für ungültig erklärten Zollanmeldung bereits zugeteilt, so geben die Zollbehörden die zugeteilte Menge unverzüglich an das in Art. 54 genannte elektronische System zurück.

Art. 53 Kritischer Zustand von Zollkontingenten (Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Für die Zwecke des Art. 153 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 gilt ein Zollkontingent als kritisch, sobald 90% seiner Gesamtmenge ausgeschöpft sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt ein Zollkontingent bereits ab dem Tag seiner Eröffnung als kritisch, wenn

- a) das Zollkontingent für weniger als 3 Monate eröffnet wird,
- b) in den beiden vorausgegangenen Jahren keine Zollkontingente für die betreffenden Erzeugnisse, Ursprünge und Geltungszeiträume (äquivalente Zollkontingente) eröffnet wurden,
- c) ein in den beiden vorausgegangenen Jahren eröffnetes äquivalentes Zollkontingent am letzten Tag des dritten Monats seines Geltungszeitraums erschöpft war oder eine größere Ausgangsmenge hatte als das betreffende Zollkontingent.

(3) Ein Zollkontingent, dessen einziger Zweck die Umsetzung einer Schutzmaßnahme oder einer Maßnahme infolge der Aussetzung von Zugeständnissen gemäß der VO (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ ist, gilt als kritisch, sobald 90% der Gesamtmenge ausgeschöpft sind, unabhängig davon, ob in den letzten 2 Jahren äquivalente Zollkontingente eröffnet wurden oder nicht.

Art. 54 Elektronisches System für die Verwaltung von Zollkontingenten (Art. 16 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 4 des Zollkodex)

(1) Für die Verwaltung von Zollkontingenten wird ein eigens zu diesem Zweck nach Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex eingerichtetes elektronisches System verwendet, und zwar für

- a) den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und der Kommission über Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten und Rückgaben von Zuteilungsmengen sowie den Zustand von Zollkontingenten und die Speicherung dieser Informationen;
- b) die Verwaltung der Anträge auf Inanspruchnahme von Zollkontingenten und der Rückgaben von Zuteilungsmengen durch die Kommission;
- c) den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden und der Kommission über die Zuteilung von Mengen aus Zollkontingenten und die Speicherung dieser Informationen;
- d) die Protokollierung aller sonstigen Vorgänge oder Handlungen in Bezug auf die ursprünglichen Zuteilungsmengen oder deren Rückgaben oder über deren Zuteilung.

1) VO (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der VO (EG) Nr. 3286/94 (ABl. (EU) L 189, S. 50 vom 27.6.2014).

Korrelationen

Zollkodex (ZK) – Zollkodex der Union (UZK)

ZK		UZK	
Art. 1	[Sachlicher Geltungsbereich]	Art. 5	Begriffsbestimmungen
		Art. 130	Abgabe einer Zollanmeldung anstelle einer summarischen Eingangsanmeldung
Art. 2	[Räumlicher Geltungsbereich]	Art. 1	Gegenstand und Anwendungsbereich
		Art. 2	Befugnisübertragung
Art. 3	[Definition Zollgebiet der Gemeinschaft]	Art. 4	Zollgebiet
Art. 4	[Begriffsdefinitionen]	Art. 5	Begriffsbestimmungen
		Art. 130	Abgabe einer Zollanmeldung anstelle einer summarischen Eingangsanmeldung
Art. 5	[Stellvertretung]	Art. 18	Zollvertreter
		Art. 19	Vertretungsmacht
		Art. 20	Befugnisübertragung
		Art. 21	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
Art. 5a	[Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte]	Art. 22	Entscheidungen auf Antrag
		Art. 23	Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag
		Art. 24	Befugnisübertragung
		Art. 25	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
		Art. 28	Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen
		Art. 31	Befugnisübertragung
		Art. 32	Übertragung von Durchführungsbefugnissen
		Art. 38	Antrag und Bewilligung
		Art. 39	Bewilligung des Status
		Art. 40	Befugnisübertragung
Art. 6	[Verfahrensrecht]	Art. 22	Entscheidungen auf Antrag
		Art. 23	Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag
		Art. 24	Befugnisübertragung
		Art. 29	Entscheidung ohne vorherigen Antrag
Art. 7	[Vollziehbarkeit]	Art. 22	Entscheidungen auf Antrag
		Art. 23	Verwaltung von Entscheidungen auf Antrag
		Art. 24	Befugnisübertragung
		Art. 29	Entscheidung ohne vorherigen Antrag
Art. 8	[Rücknahme von Entscheidungen]	Art. 27	Rücknahme begünstigender Entscheidungen
		Art. 32	Übertragung von Durchführungsbefugnissen

Stichwortverzeichnis ¹⁾

Stichwort	Leitfaden	UZK	DA	TDA	IA
Abfälle	3.4	Art. 80, 124, 154, 202, 215, 254	Art. 1, 31, 44, 60, 104, 167		Art. 179, 248, 264
Abgaben, sonstige	6.1	Art. 267			
Abgabenbegünstigung	3.1	Art. 86			Art. 349
Abgabebetrag in der Zollanmeldung	3.3				
Abgabenerlass aus Billigkeit	3.				
Abgabenermäßigung	7.5				
Abgabensatz		Art. 254, 259	Art. 73		
Abgangszollstelle		Art. 215	Art. 1, 124, 128a, 199, 200	Art. 33, 37-39, 43	Art. 160, 168, 207, 296-300, 302-304, 306-310, 314, 315, 320, 329
Abkommen EU-Schweiz zur Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr	5.2				
ablehnende Entscheidung	1.2				
Abrechnung des Verfahrens	7.1				
AEO	1.2, 3.2, 4., 5.1	Art. 148, 179, 185, 211, 214, 223	Art. 2, 23, 24, 26, 29, 30, 128, 128d	Art. 5, 29	Art. 2, 24, 25, 30-35
AEOC (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen)	1.2, 3.		Art. 30, 118, 145	Art. 27	Art. 33, 34
AEOC, Vorteile	1.2				
AEOs (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit)	1.2, 8.1		Art. 23-25		Art. 25, 30, 34, 35
AEO-Status			Art. 26, 29		Art. 30, 31, 34, 35
AES (Automatisiertes Ausfuhrsystem)	5.2		Art. 2, 146	Art. 17, 20, 21, 54	Art. 216, 226, 229, 231, 326, 345
Agrarpolitik	2.1	Art. 204, 261	Art. 142, 159, 189		Art. 243, 254, 329, 339
Agrarpolitische Maßnahmen			Art. 1		
Ahndung von Zuwiderhandlungen	1.2	Art. 83, 124			

1) Dieses Stichwortverzeichnis basiert auf Fundstellen von Begriffen im Leitfaden (die jeweiligen Kapitel sind angegeben) sowie den abgedruckten Rechtsgrundlagen. Hinsichtlich letzterer werden i.d.R. die Artikel aufgelistet, in denen die fraglichen Wörter vorkommen. Es erfolgte somit keine inhaltliche Bewertung der einzelnen Artikel und eine Zuordnung von Stichworten zu diesen.